

Aufgrund Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140/141) erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

**Verordnung
über das Verbot des Fütterns
von verwilderten Tauben in der
Stadt Neuburg an der Donau
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

[Legende](#)

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

**§ 2
Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet von Neuburg an der Donau verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind von der Stadt Neuburg an der Donau veranlasste Maßnahmen (z.B. Auslegen von Ködern).

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Neuburg an der Donau, 16. Dezember 2004

Legende

Fassung	Stadtrats- beschluss	Rechtsaufsichtsbehörde		Amtsblatt	Inkrafttreten	Geltungs- dauer	Geänderte Bestimmungen
	Nr. / vom	Vorlage am	Genehmigung vom / Az.	Nr. / vom			
00	119/2003 23.09.2003			42/2004 22.12.2004	23.12.2004	20 Jahre 22.12.2024	--
01						unbefristet	
02						unbefristet	
03						unbefristet	
04						unbefristet	
05						unbefristet	
06						unbefristet	
07						unbefristet	
08						unbefristet	
09						unbefristet	
10						unbefristet	
11						unbefristet	
12						unbefristet	
13						unbefristet	

[zurück](#)